

INTERCONSULTA

REVISIONS- UND TREUHAND AG

An den
Stiftungsrat der
Ernst Peyer Stiftung
3006 Bern

Zürich, 08. Juni 2023
ra/bw

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der **Ernst Peyer Stiftung** für das am **31. Dezember 2022** abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen. Eine Mitarbeiterin unserer Gesellschaft hat im Berichtsjahr als Privatperson (nicht im Auftrag unserer Gesellschaft) bei der Buchführung mitgewirkt. An der eingeschränkten Revision war sie nicht beteiligt.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Stiftung vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und der Stiftungsurkunde entspricht.

INTERCONSULTA
Revisions- und Treuhand AG

Roland Auer
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Marco Schäfli
Revisionsexperte

Beilagen

- Jahresrechnung

Ernst Peyer Stiftung, 3006 Bern

BILANZ	Anhang	31.12.2022	31.12.2021
		CHF	CHF
AKTIVEN			
<u>Umlaufvermögen</u>			
Flüssige Mittel		345'226	282'107
Aktive Rechnungsabgrenzung		5	0
Total Umlaufvermögen		345'231	282'107
TOTAL AKTIVEN		345'231	282'107
PASSIVEN			
<u>Fremdkapital</u>			
Rückstellungen aus projektgebundenen Zuwendungen	3.1	4'061	0
Übrige Rückstellungen	3.2	16'900	10'000
Passive Rechnungsabgrenzungen		5'236	1'750
Total kurzfristiges Fremdkapital		26'197	11'750
<u>Eigenkapital</u>			
Stiftungskapital		50'000	50'000
Freiwillige Gewinnreserven		220'357	124'392
Bilanzgewinn			
Jahresgewinn		48'677	95'965
Total Eigenkapital		319'034	270'357
TOTAL PASSIVEN		345'231	282'107

ERFOLGSRECHNUNG	Anhang	2022		2021	
		CHF		CHF	
Erhaltene Zuwendungen					
Frei verfügbar			105'338		132'299
Projektgebunden	3.1		49'000		20'000
Ertrag aus Entnahme "Rückstellungen aus projektgebundenen Zuwendungen"	3.1		44'939		40'000
Betrieblicher Gesamtertrag			199'277		192'299
Aufwand aus Einlage der erhaltenen projektgebundenen Zuwendungen in "Rückstellungen aus projektgebundenen Zuwendungen"	3.1	-	49'000	-	20'000
Entrichtete Beiträge und Zuwendungen für Projekte	3.3	-	71'240	-	43'748
Andere direkte Projektaufwendungen		-	8'598	-	12'977
Aufwand Kommunikation	3.4	-	20'512	-	17'416
Übriger Verwaltungsaufwand		-	929	-	1'493
Betrieblicher Aufwand		-	150'278	-	95'633
Jahresergebnis vor Zinsen			48'998		96'665
Finanzaufwand		-	448	-	741
Finanzertrag			126		40
JAHRESGEWINN			48'677		95'965

ANHANG

1. Angaben über die Stiftung

Name, Rechtsform und Sitz

Ernst Peyer Stiftung, 3006 Bern

Rechtsgrundlagen / Ergänzende Richtlinien

Stiftungsurkunde vom 15.01.2002, mit Änderungsbeschluss der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 10.08.2017 (Umfirmierung)

Grundsätze/Leitbild vom 25.04.2020

Unterschriften- und Visums-Reglement vom 25.6.2020

Spesenreglement vom 25.6.2020

Im Rahmen der Geschäftsführung bestehen weitere ergänzende Richtlinien in Form eines im Jahre 2020 vom Stiftungsrat genehmigten "Handbuchs der Ernst Peyer Stiftung".

Urkundlicher Stiftungszweck

Durchführung oder Unterstützung von humanitären Hilfsprojekten in Ghana im Sinn und Geist von Pfarrer Ernst Peyer selig. Wo immer möglich soll, mit einer angemessenen Eigenleistung des Empfängers, Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden. Die Stiftung ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral. Sie beruht auf der Basis von ehrenamtlicher, freiwilliger Mitarbeit und kann von jedermann unterstützt werden.

Zusammensetzung des Stiftungsrates (per 31.12.2022 gemäss HR-Eintrag)

Johannes Friedrich Heinimann	Präsident	Kollektivunterschrift zu zweien
Walter Esposito	Vizepräsident	Kollektivunterschrift zu zweien, mit dem Präsidenten
Rahel Efua Briggen	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien, mit dem Präsidenten
Katharina Hofmann	Mitglied und Sekretärin	Kollektivunterschrift zu zweien, mit dem Präsidenten
Jürg Frei	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien, mit dem Präsidenten
Hans Peter Willi	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien, mit dem Präsidenten

Besondere Bestimmungen der Stiftungsurkunde

Spenden nach Ghana und jegliche Unterstützungsgelder müssen vom gesamten Stiftungsrat beschlossen und genehmigt werden.

Offenlegung von Vergütungen nach Art. 84b ZGB (in Kraft ab 01.01.2023)

Dem Stiftungsrat werden keine Vergütungen im Sinne von Art. 734a Absatz 2 OR ausgerichtet. Eine Geschäftsleitung besteht nicht.

Revisionsstelle

Interconsulta Revisions- und Treuhand AG, 8050 Zürich
Die Revisionsstelle erbringt ihre Dienstleistungen ehrenamtlich.

Aufsichtsbehörde

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI), 3003 Bern

Die Aufsichtsbehörde hat die Unterlagen zur "Jahresberichterstattung 2021" der Stiftung überprüft und dazu mit Schreiben vom 20.11.2022 keine Auflagen bzw. Bemerkungen angebracht.

Tätigkeiten der Stiftung

Die Stiftung erstellt dazu einen gesonderten Tätigkeitsbericht. Zudem sind die Projekte und weitere ergänzende Angaben auf der Homepage www.peyerstiftung.ch dargestellt.

Steuerbefreiung

Gemäss Bestätigung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 06.09.2018 ist die Stiftung aufgrund der Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 05.08.2002 unverändert befreit von den direkten Kantons- und Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer.

2. Angewandte Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis Art. 963b OR) erstellt.

Die wesentlichen angewandten Grundsätze zur Erstellung der Jahresrechnung, soweit sie nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (Wahlmöglichkeiten), sind nachfolgend beschrieben.

Rückstellungen aus projektgebundenen Zuwendungen

Die erhaltenen und per Bilanzstichtag gegebenenfalls nicht verbrauchten projektgebundenen Zuwendungen werden als "Rückstellungen aus projektgebundenen Zuwendungen" im Fremdkapital ausgewiesen, da eine Verwendungsbeschränkung seitens Dritter besteht und daraus eine faktische Verpflichtung der Stiftung.

Rückstellungen für vom Stiftungsrat beschlossene, jedoch noch nicht verwendete Projekt-Budgets werden keine gebildet, da diesen künftigen Aufwendungen die entsprechenden Gegenleistungen ebenfalls erst zukünftig gegenüberstehen.

Die Einlage projektgebundener Spenden in die "Rückstellungen aus projektgebundenen Zuwendungen" sowie daraus entrichtete Beiträge und Zuwendungen werden in der Erfolgsrechnung brutto ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Nicht bilanzierungsfähige Aktiven / Subventionen

Es bestehen keine nichtbilanzierungsfähigen Aktiven. Die Stiftung erhält keine Subventionen.

Es haben weder andere Wahlrechte bestanden noch wurden Ermessensentscheide gefällt, welche eine wesentliche Auswirkung auf die Erstellung der vorliegenden Jahresrechnung haben. Ferner liegen keine anderen Besonderheiten bezüglich Bilanzierung vor, welche eine separate Darstellung benötigen.

3. Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung

	31.12.2022 CHF	31.12.2021 CHF
3.1 Rückstellungen aus projektgebundenen Zuwendungen		
Stand 01.01.	-	20'000
Aufwand als Einlage der erhaltenen projektbezogenen Zuwendungen (gemäss Erfolgsrechnung)	49'000	20'000
Ertrag aus Entnahmen zur Ausrichtung von Beiträgen und Zuwendungen bzw. aus Auflösung (gemäss Erfolgsrechnung)	-44'939	-40'000
Total (Stand 31.12.)	4'061	0
3.2 Übrige Rückstellungen		
Rückstellung in 2021 für Jubiläum in 2022 (s. Abschnitt 3.4)	0	10'000
Rückstellung für Herbstpalaver 2023 (s. Abschnitt 3.4)	5'000	0
Rückstellung für künftigen Mittelabfluss aus vereinbarter Projekt- Verpflichtung (s. Abschnitt 3.3)	11'900	0
Total	16'900	10'000
3.3 Entrichtete Beiträge und Zuwendungen für Projekte		
Entrichtete Zahlungen	59'340	43'748
Bildung Rückstellung für künftigen Mittelabfluss aus vereinbarter Projekt-Verpflichtung	11'900	0
Total	71'240	43'748

	<u>2022</u> CHF	<u>2021</u> CHF
3.4 Aufwand Kommunikation		
Bildung Rückstellung in 2021 für Jubiläum in 2022	0	10'000
Bildung Rückstellung für Herbstpalaver 2023 (aus einer für diesen Zweck gesondert zugewendeten Spende 2022)	5'000	0
Übrige Aufwendungen	<u>15'512</u>	<u>7'416</u>
Total	20'512	17'416

Die Rückstellung aus 2021 für das Jubiläum in 2022 (CHF 10'000) wurde im Berichtsjahr vollständig verwendet. Die Rückbuchung wie auch die Belastungen der entsprechenden Verwendung sind in den "Übrigen Aufwendungen" enthalten.

4. Weitere Angaben

4.1 Anzahl Vollzeitstellen

Die Stiftung beschäftigt kein eigenes Personal.

4.2 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es bestehen keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Einfluss auf die Buchwerte der ausgewiesenen Aktiven und Fremdkapitalien haben oder an dieser Stelle offengelegt werden müssen.

5. Andere Angaben

5.1 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und -verordnung (FinfraV)

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und -verordnung (FinfraV) sind am 01.01.2016 in Kraft getreten (mit verschiedenen Übergangsfristen). Die Ernst Peyer Stiftung gilt danach als sogenannt kleine nichtfinanzielle Gegenpartei, mit der Folge, dass die entsprechenden Bestimmungen zum Derivathandel grundsätzlich anwendbar sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 28.11.2019 beschlossen (rückwirkend ab 01.01.2017) unverändert keine Derivate im Sinne des FinfraG zu halten und / oder zu handeln. Damit ist in der Folge die Ernst Peyer Stiftung von den Pflichten nach Art. 113 Abs. 1 FinfraV befreit und es besteht in diesem Zusammenhang kein weiterer Handlungsbedarf.
